



Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)

Vorbemerkungen

Stand 31.07.2026 - (Auszug aus Vorbemerkungen zum TR-W)

1.1 Allgemeines

Nach Artikel 89 des Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer der früheren Reichswasserstraßen. Er verwaltet sie durch eigene Behörden (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - WSV). Die Zuständigkeit des Bundes für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und für die Regelung des Schiffsverkehrs ist im Einzelnen durch Bundesgesetze geregelt. So ist die WSV nach § 48 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügen.

In der Musterbauordnung (MBO), als Grundlage der Baugesetzgebung der Länder, ist in § 3 als bauordnungsrechtliche Generalklausel die materielle Grundnorm des Bauaufsichtsrechts wie folgt festgelegt:

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ¹ zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

Für die Aufgabenerledigung ist bei allen Bauverwaltungen der Länder gleichermaßen ein mehrstufiger Behördenaufbau festgelegt. Dabei kommt der obersten Bauaufsichtsbehörde (i. d. R. das für das Bauwesen zuständige Landesministerium) insbesondere die Aufgabe zu, durch öffentliche Bekanntmachung technische Regelungen als Technische Baubestimmungen festzulegen und einzuführen. Diese konkretisieren die allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen z. B. durch Inbezugnahme einschlägiger technischer Regeln. Alle Länder haben sich dazu auf eine einheitliche Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) verständigt.

(siehe <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/technische-baubestimmungen/>)

Die Bauordnungen der Länder gelten jedoch entsprechend dem Grundgesetz und den darauf basierenden Bundesgesetzen für die jeweiligen Verkehrsinfrastrukturbereiche nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Für die Bun-

¹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung - EU-BauPVO)

deswasserstraßen und deren Anlagen ist die Eigenverantwortung in Artikel 89 Grundgesetz und folgend in § 48 WaStrG festgelegt.

Die Eigenverantwortung für Planung, Genehmigung und Durchführung ihrer Bau-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben begründet auch die Organisation des Bauordnungswesens für die WSV als bundesunmittelbare Fach- bzw. Bauverwaltung. Sie kommt ihrer Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben in einem dreistufigen Verwaltungsaufbau in Anlehnung an die MBO nach.

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) ist damit auch oberste Bauaufsichtsbehörde der WSV.

Analog dem Vorgehen der Länder werden die von der WSV zu beachtenden spezifischen technischen Regeln, die zur Erfüllung der Anforderungen des Bauordnungsrechtes unerlässlich sind, vom BMV durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W) bauaufsichtlich eingeführt und in Abhängigkeit von ihrer Außenwirkung auch im Verkehrsblatt bekannt gemacht. Die bauaufsichtliche Einführung bedeutet Verbindlichkeit nach innen, d. h. Anwendungsverpflichtung für die Verwaltung. Jedoch sind auch vom BMV nicht bauaufsichtlich eingeführte technische Regeln, wie z. B. weitere DIN-Normen ergänzend zur VV TB-W, von den WSV-Dienststellen im Rahmen ihrer Verpflichtung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, im jeweils erforderlichen Umfang bei baulichen Maßnahmen verbindlich zu machen.

Die VV TB-W enthält technische Regeln, die bei der Auslegung des § 48 WaStrG hinsichtlich der Anforderungen der Sicherheit und Ordnung heranzuziehen und zu beachten sind. Aufgrund der im Vergleich zu den Bauaufsichtsbehörden der Länder für die WSV gegebenen Besonderheit, neben der bauaufsichtlichen Verantwortung auch die Funktion des Bauherrn wahrzunehmen, enthält die VV TB-W zusätzlich auch die hierfür eingeführten spezifischen Vorgaben zur Qualitätssicherung. Das Erfordernis der Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln der Technik bleibt davon unberührt.

Aus Gründen einer einheitlichen Anwendung im Bereich der WSV, sowie im Übrigen auch im Geschäftsbereich des Eisenbahnbundesamtes, basiert die VV TB-W auf der MVV TB. Die VV TB-W stimmt in der Grundstruktur mit der MVV TB überein. Sie wurde ergänzt um folgende Abschnitte:

- A 1.2.10 Bauliche Anlagen und Gewässerbett der Bundeswasserstraßen
- A 3.2.9 Anlagen der Bundeswasserstraßen

1.2 Struktur und Gliederung der VV TB-W

Die Technischen Baubestimmungen sind in vier Teile (A, B, C und D) gegliedert:

A - Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

Teil A gliedert sich nach den Grundanforderungen für Bauwerke in Anlehnung an Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-BauPVO) wie folgt:

A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

A 2 - Brandschutz

A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

A 5 - Schallschutz

A 6 - Wärmeschutz

B - Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

C - Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

D - Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

Der in der MVV TB enthaltene Gliederungspunkt Anhänge wurde in die VV TB-W nicht übernommen, die Anhänge sind an der entsprechenden Bezugsstelle über einen Link eingebunden.

Zu den zusammengestellten Technischen Baubestimmungen gehören die aufgeführten DIN-Normen oder Regeln selbst und fallweise die sie ergänzenden Anlagen und Erlasse bzw. Anhänge. Eine Anlage bzw. ein Erlass oder ein Anhang ist dann notwendig, wenn aus bauaufsichtlichen Gründen der Verweis auf die Regel der Technik allein nicht ausreicht.

Technische Regeln der MVV TB der Länder, die für den Geschäftsbereich der WSV von nachrangiger Bedeutung sind, sind hier der Vollständigkeit halber aufgeführt und ggf. im Einzelfall zu beachten.

Falls erforderlich enthält die VV TB-W in den Abschnitten A 1 bis A 6 bzw. B zu einzelnen Technischen Baubestimmungen wasserstraßenspezifische Änderungen/Ergänzungen bzw. ergänzende Regelwerke. Die jeweiligen Erlasse bzw. Anhänge sowie Regelwerke erhalten eine ergänzende Nummerierung im jeweiligen Abschnitt, so wird z. B. im Abschnitt A1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau ein ergänzendes Regelwerk bzw. ein Erlass mit

3-W1 gekennzeichnet (W: Wasserstraßenspezifisch, 1: fortlaufende Nummerierung).

Ausschließlich wasserstraßenspezifische Regelungen und Erlasse sind in den Abschnitten A 1.2.10 Bauliche Anlagen und Gewässerbett der Bundeswasserstraßen und A 3.2.9 Anlagen der Bundeswasserstraßen aufgeführt.

Soweit technische Regeln geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Gleiches gilt für Erlasse bzw. Anhänge, die den betreffenden technischen Regeln zugeordnet sind.

1.3 Teil A - Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

Wesentliche Inhalte der Kapitel in Teil A sind:

Kapitel A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit -

beinhaltet die Eurocodes zu den Grundlagen für die Tragwerksplanung, zu den Einwirkungen auf Bauwerke sowie zur Bemessung.

Aus deren Anwendung ergibt sich, welche Merkmale und konkreten Leistungen die verwendeten Produkte am Bauwerk zur Erfüllung der bauwerksbezogenen Anforderungen ausweisen müssen.

Kapitel A 2 - Brandschutz -

konkretisiert die in der MBO und in den Muster-Sonderbauverordnungen und -vorschriften enthaltenen brandschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen insbesondere im Hinblick auf das Brandverhalten und den Feuerwiderstand. Für vergleichbare Anlagen der WSV gelten diese sinngemäß.

Kapitel A 3 - Hygiene, Gesundheit- und Umweltschutz -

konkretisiert die Anforderungen an bauliche Anlagen in Form der technischen Regeln bezüglich des Gesundheitsschutzes sowie der Auswirkungen auf Boden und Gewässer.

Kapitel A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung -

konkretisiert die in der MBO geregelten Anforderungen an die Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit baulicher Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen.

Kapitel A 5 - Schallschutz -

enthält technische Regeln zur Erfüllung der schallschutztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen und deren Teile.

Kapitel A 6 - Wärmeschutz -

konkretisiert die Anforderungen an eine den klimatischen Verhältnissen entsprechende Nutzung einer baulichen Anlage und ihrer Teile mittels technischer Regeln.

1.4 Teil B - Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

Teil B betrifft Sonderkonstruktionen und besondere Bauteile, die einerseits den Anforderungen von Teil A nicht eindeutig zugeordnet werden können und andererseits teilweise einen anderen Rechtshintergrund haben.

Teil B enthält dabei Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Teil A aufgeführten Technischen Baubestimmungen beachtet werden müssen. Die hier für bestimmte Sonderkonstruktionen und Bauteile aufgeführten technischen Regeln dienen der Konkretisierung mehrerer Grundanforderungen und sind materialübergreifend.

Kapitel B 2 beinhaltet technische Regeln für Sonderkonstruktionen und Bauteile im Hinblick auf deren Planung, Bemessung und Ausführung.

Kapitel B 3 bezieht sich auf technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die anderen harmonisierten Rechtsbereichen (z. B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Druckgeräterichtlinie) unterliegen, aber hinsichtlich eines bestimmten Verwendungszwecks Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-BauPVO an bauliche Anlagen und ihre Teile nicht erfüllen. Für diese Produkte ist zum Nachweis der fehlenden Wesentlichen Merkmale ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, sofern nicht festgelegt wurde, dass eine Übereinstimmungserklärung zu den fehlenden Wesentlichen Merkmalen nach § 22 MBO aufgrund vorheriger Prüfung der Bauprodukte durch eine hierfür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle ausreichend ist.

Kapitel B 4 beinhaltet Technische Anforderungen für Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 85 Absatz 4a MBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde. Dabei handelt es sich um Technische Anforderungen an ortsfest verwendete Anlagen und Anlagenteile in Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie an den Einbau, Betrieb und die Wartung von Anlagen mit Bauprodukten zur Abwasserbehandlung. Für die WSV sind diese Regeln nur nachrichtlich aufgeführt.

1.5 Teil C - Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

Teil C bestimmt die Angaben zu nicht nach der EU-BauPVO harmonisierten Bauprodukten sowie zu Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen sowie die Anforderungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22 MBO.

Teil C gilt daher nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Europäische Technische Bewertung (ETA) im Geltungsbereich der EU-BauPVO vorliegt.

Kapitel C 2 bestimmt die technischen Regeln sowie die Anforderungen an die Übereinstimmungsbestätigung für nicht harmonisierte Bauprodukte.

Kapitel C 3 führt Bauprodukte auf, die lediglich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. An dieser Stelle sind auch die jeweils anerkannten Prüfverfahren und die Art der erforderlichen Übereinstimmungsbestätigung aufgeführt.

Kapitel C 4 weist Bauarten aus, die lediglich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. Auch hier sind die anerkannten Prüfverfahren jeweils aufgelistet.

Sofern von der maßgebenden technischen Regel abgewichen wird, ist für Bauprodukte eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall und für Bauarten eine allgemeine oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erforderlich.

Bei Bauprodukten und Bauarten, die (nur) eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) bedürfen, wird das Vorliegen einer maßgebenden Prüfnorm zwingend vorausgesetzt. Dabei können auch weitere technische Bestimmungen, die für die Erteilung des abP erforderlich sind, angegeben werden. Dazu gehören z. B. ergänzende Angaben zu Prüfumfang, Prüfaufbau, Prüfhäufigkeit.

1.6 Teil D - Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

Teil D enthält in *Kapitel D 1* und *Kapitel D 2* die nach § 17 Absatz 3 MBO vorgesehene Liste von Bauprodukten, welche keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Hierunter fallen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, jedoch auf Verwendbarkeitsnachweise verzichtet wird sowie Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die bauordnungsrechtlich von untergeordneter Bedeutung sind. Die Liste hat klarstellenden Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In *Kapitel D 3* wird ein Weg aufgezeigt, wie mit lückenhaften und unvollständigen harmonisierten Spezifikationen umgegangen werden kann. Hierzu wird auf die Veröffentlichungen und Aktivitäten der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz und des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zur sogenannten Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen verwiesen.

(<https://www.dibt.de/de/wir-bieten/zulassungen-etas-und-mehr/freiwillige-gutachten/>)